

## SPD-Landesvorstand AG 60Plus Schleswig-Holstein

Befreiung von der Zuzahlung von Medikamenten

Adressaten: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung

### **Antrag:**

Das 31. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass Patienten bei einer Befreiung von der Zuzahlung von Medikamenten durch die Krankenkasse auch von der Zuzahlung weiterer medizinischer Produkte, die individuell notwendig sind, wie z. B. die Versorgung eines Seitenausgangs oder bei Inkontinenzmaterialien, befreit werden.

### **Begründung:**

Personen, die von der Zuzahlung von Medikamenten durch die Krankenkassen befreit werden, erhalten aufgrund des sehr geringen Einkommens diese Befreiung. Dies gilt für Personen in stationären Einrichtungen sowie im eigenen Haushalt lebend. Wenn diese Personen in einer stationären Einrichtung (Pflegeheim) eine Aufstockung ihrer Rente im Rahmen der Grundsicherung (SGB XII) bekommen, erhalten diese Personen ein sogenanntes Taschengeld von monatlich 114 €.

Bei einer Versorgung eines Seitenausgangs und/oder des individuell notwendigen Inkontinenzmaterials (Windelhöschen statt Einlagen) müssen diese Kosten von dem Taschengeld beglichen werden, d. h., das Taschengeld steht diesen Personen nicht zur freien Verfügung, sondern wird monatlich bereits zu gut 50 % für die notwendige medizinische Versorgung ausgegeben.

Bei der Wahl der Inkontinenzmaterialien gehen die Krankenkassen nach dem Wirtschaftlichkeitsprinzip vor, d. h., es werden nur die Kosten für Einlagen übernommen. Aber bei älteren Personen reichen die Einlagen nicht aus. Im Grundgesetz heißt es, „die Würde des Menschen ist unantastbar“ – allerdings verhält es sich so, dass die Würde des Menschen bei der Nutzung von Einlagen „sichtbar“ wird. Dies ist im Namen der Menschlichkeit nicht hinnehmbar.

Erkrankungen, ob Inkontinenz oder ein Seitenausgang sowie andere schwere Erkrankungen, sucht sich niemand aus. Gerade Menschen, die wirtschaftlich nicht gut abgesichert sind, haben keine gesicherte und bedarfsgerechte Versorgung, wenn das Taschengeld vor dem Monatsende aufgebraucht ist. Dieses Taschengeld muss für alle persönlichen sowie hygienischen Ansprüche reichen. Bei einer geschilderten gesundheitlichen Problematik, wie oben beschrieben, verbleibt der Person kein Geld mehr, um z. B. einen Friseur oder eine notwendige Fußpflege, die ja ältere Menschen häufig nicht mehr selber durchführen können, bezahlen zu können.